

Die gesetzliche Ausdifferenzierung von medialem Gefährdungspotential

Akademische Spitzfindigkeiten oder Bedeutung für die Praxis?

Die 19. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln hat eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien aufgehoben und für das betroffene Computerspiel in der EU-Version festgestellt, dass es nicht gegen Strafgesetze verstößt; es ist somit »nur« jugendgefährdend. (Urteil vom 28.11.2014; Aktenz. 19 K 5130.13)*

Leitsätze des Bearbeiters

1. Feststellungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, wonach ein bestimmter Medieninhalt den Tatbestand einer strafrechtlichen Vorschrift erfüllt, sind gerichtlich voll überprüfbar.
2. Strafrechtlich relevant sind Gewaltdarstellungen, wenn sie über die Erfüllung äußerer Merkmale – wie eine detaillierte Darstellung grausamen Handelns – hinaus eine zielgerichtete Komponente der Verherrlichung oder Verharmlosung oder eine Verletzung der Menschenwürde aufweisen und damit nicht nur neutral ausgestaltet sind.

■ Sachverhalt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hat das Computerspiel »S« in der »EU-Version für PC DVD-ROM« (S-EU) in der Liste der jugendgefährdenden Medien in **Teil B** eingetragen.

Hauptfigur des Spiels ist der chinesisch-amerikanische Polizist P, der undercover in eine Mafia-Organisation eingeschleust wird. Die von dem Spieler in Gestalt des P auszuführenden Missionen enthalten Verfolgungsjagden und werden oftmals mit dem Ausschalten oder der Gefangennahme einer Zielperson beendet. Sie enthalten sowohl

Beat'em up- als auch Shooter-Sequenzen. P und seine Gegner setzen bei ihren Kämpfen Schusswaffen, Messer, Fleischerbeile und andere Schlag- und Stichwaffen ein. Um Gegner möglichst effektiv zu besiegen bzw. zu eliminieren, sind das Ausführen von Kopfschüssen sowie das Einbeziehen der Umgebung (sog. »environmental moves« - Umgebungsangriffe) möglich. Daneben sind gewaltfreie Missionen zu erledigen, wie z.B. die Installation einer Kamera oder eines Mikrofons. Außerdem hat der Spieler im Open-World-Szenario auch die Möglichkeit, frei Beschäftigungen wie Karaoke-Singen oder Rennfahren nachzugehen. Die Spielzeit der Missionen beträgt ca. 18-20 Stunden, die übrige Spielzeit weitere ca. 20 Stunden. Die Verpackung enthält deutsche Texte, das Spiel selbst ist in englisch bzw. chinesisch mit deutschen Untertiteln.

Von dem Spiel existiert außerdem eine Version »German Cut« (S-GC), in der insbesondere Umgebungsangriffe reduziert worden sind. Diese Version ist nach Prüfung durch die Freiwillige Selbstkontrolle USK von den Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) nach § 14 JuSchG mit dem Kennzeichen »Keine Jugendfreigabe« versehen worden.

Eine unmittelbare strafrechtliche Verfolgung ist gescheitert: Der deutschen Vertriebsfirma des Spiels »S-GC« konnte seitens der Staatsanwaltschaft keine Beteiligung am Vertrieb der Version »S-EU« nachgewiesen werden; auch andere in Deutschland ansässige Vertrieber konnten nicht ermittelt werden. Der Spielehersteller hat gegen die Entscheidung der BPjM zur Listeneintragung den Rechtsweg beschritten und Erfolg gehabt.

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

➔ Die Liste der **jugendgefährdenden Medien** bei der BPjM gliedert sich in **vier verschiedene Teile A bis D**. A und B werden öffentlich geführt; C und D nicht-öffentlich. Telemedien werden stets den Teilen C oder D zugeordnet. A und C beinhalten Medien, von denen (nur) eine Jugendgefährdung ausgeht; in B und D sind Medien eingeordnet, die zur Überzeugung der BPjM einen strafrechtlich relevanten Inhalt aufweisen (vgl. Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 8).

■ Argumentation des Gerichts

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 2 JuSchG sind in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) Trägermedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der BPjM einen in §§ 86, 130, 130a, 131, 184a, 184b oder 184c StGB bezeichneten Inhalt haben, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind. (...)

Der Einschätzung der BPjM, das Spiel habe einen strafrechtlich relevanten Inhalt, kann jedoch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 8 JuSchG entgegengehalten werden. Nach dieser Vorschrift findet

für Medien, die nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 JuSchG (...)

→ **gekennzeichnet** sind, eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nicht statt. Das streitgegenständliche Spiel »S-EU« ist – was zwischen den Beteiligten auch nicht in Streit steht – nicht mit einer ent-

sprechenden Kennzeichnung versehen.

Es begründet keine Sperrwirkung oder Einschränkung der Prüfkompetenz der BPjM, dass eine andere Version des Spiels »S-GC« mit der Kennzeichnung »Keine Jugendfreigabe« versehen ist. (...) Die BPjM kann sich jedoch hinsichtlich der Teile eines Mediums, die identisch auf einer gekennzeichneten Version vorhanden sind, auf die Einschätzungen der Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle bzw. der OLJB beziehen. Will sie hinsichtlich dieser Teile von der Einschätzung der Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle bzw. der OLJB abweichen, dürfte die abweichende Einschätzung der BPjM besonders zu begründen sein. (...)

Einen strafrechtlich relevanten Inhalt, der eine Eintragung in den Teil B der Liste jugendgefährdender Medien begründen könnte, besitzt das Spiel »S-EU« nicht. Insbesondere liegt hierin keine Gewaltdarstellung im Sinne von § 131 StGB.

Ein in § 131 StGB bezeichneter Inhalt ist gegeben bei einem Trägermedium, das grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.

Unter einer Gewalttätigkeit im Sinne von § 131 StGB ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche

oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird (...).

Grausam ist eine Handlung nach der in der Rechtsprechung und strafrechtlichen Literatur anerkannten Definition, wenn sie unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art ausgeführt wird und außerdem eine brutale, unbarmherzige Haltung desjenigen erkennen lässt, der sie begeht (...).

Das Tatbestandsmerkmal »unmenschlich« soll zum Ausdruck bringen, dass mit menschenverachtender, rücksichtsloser, roher oder unbarmherziger Gesinnung gehandelt wird, so etwa, weil es dem Täter Vergnügen bereitet, völlig bedenkenlos und kaltblütig Menschen zu misshandeln oder zu töten (...).

Diese Gewalttätigkeiten müssen geschildert werden, d.h. unmittelbar optisch und/oder akustisch wiedergegeben oder durch einen Bericht vermittelt werden. Gerade das Grausame bzw. Unmenschliche des Vorgangs muss – für den durchschnittlichen Leser, Betrachter usw. – erkennbar den wesentlichen Inhalt der Schilderung ausmachen (...).

§ 131 StGB setzt weiter voraus, dass die Gewalttätigkeiten durch die Art und Weise der Darstellung eine besondere Sinnggebung erfahren. Die Schilderung einer grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeit gegen Menschen muss in einer Art erfolgen, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die → **Menschenwürde verletzenden** Weise darstellt.

Von einer Verherrlichung solcher Gewalttätigkeiten ist bei einer Berührung als etwas Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes auszugehen. Dies ist nicht bei jeder »bloß« positiven Bewertung von Gewalt gegeben. Vielmehr bedarf es einer Übersteigerung (...).

Eine Gewaltverharmlosung ist anzunehmen, wenn die gezeigten Gewalttaten im gesamten Darstellungszusammenhang und aus Sicht eines verständigen, unvoreingenommenen Betrachters als nicht verwerfliche Form menschlichen Verhaltens oder akzeptables Mittel zur Konfliktlösung dargestellt werden(...).

Dem Begriff der Verharmlosung ist genau wie dem Begriff der Verherrlichung eine wertende Aussage immanent, die über eine bloße Wiedergabe –

→ Wenn ein Medienangebot von einer freiwilligen Selbstkontrolle bzw. den OLJB mit einer **Kennzeichnung** nach § 14 Abs. 2 JuSchG versehen ist, ist nach § 18 Abs. 8 JuSchG die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien (für alle Teile der Liste) ausgeschlossen.

→ Das BVerfG sieht den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch, der jedem Menschen zukommt, – also die **Menschenwürde** – verletzt, wenn unmenschlich grausame Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen zu vermitteln oder um Personen als menschenunwert erscheinen zu lassen (vgl. Beschl. v. 20.10.1992 - 1 BvR 698/89).

ungeachtet ihrer Detailgenauigkeit – hinausgeht. »Neutrale« Gewaltdarstellungen, denen ein wertender Charakter fehlt, erfüllen die tatbestandlichen Voraussetzungen daher nicht. (...)

Nach Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 30.11.1984 sind [als Menschenwürdeverletzung] »exzessive Schilderungen von Gewalttätigkeiten zu verstehen, die u.a. gekennzeichnet sind durch das Darstellen von Gewalttätigkeiten in allen Einzelheiten, z.B. das (nicht nur) genüssliche Verharren auf einem leidverzerrten Gesicht oder den aus einem aufgeschlitzten Bauch herausquellenden Gedärmen« (BT-Drs. 10/2546, S. 23). Gemessen daran ist vorliegend keine Gewaltdarstellung im Sinne von § 131 StGB gegeben. (...)

Bei den Gewalttätigkeiten, auf die die Beklagte sich im Besonderen stützt wie z.B. das Drücken des Kopfes in eine Kreissäge oder einen Schmelzofen, handelt es sich grundsätzlich um grausame Tötungs- oder Verletzungshandlungen. (...)

Die Szenen (...) werden ausschließlich aus einer rückwärtigen oder einer seitlichen Perspektive gezeigt. Die Körper des Spielers und seiner jeweiligen Opfer werden ganz oder jedenfalls größtenteils gezeigt, wobei der Blickwinkel so gewählt ist, dass von dem Spieler im Wesentlichen der Rücken zu sehen ist. Sein Gesicht ist allenfalls teilweise von der Seite zu erkennen. Ein besonderer Gesichtsausdruck ist nicht zu erkennen. Von dem jeweiligen Opfer sind ebenfalls im Wesentlichen der Rücken und der Hinterkopf zu sehen. Nahansichten gibt es in den Szenen nicht. Aus der gezeigten Perspektive ist zu sehen, dass ein Kopf in eine Kreissäge gedrückt wird. Dies wird optisch untermalt durch nach allen Seiten spritzendes Blut. Weitere Verletzungsfolgen werden nicht gezeigt. Akustisch untermalt wird die Szene durch das Geräusch der Kreissäge und mehrere kurze Laute des Opfers. Die Situation ist nach wenigen Sekunden beendet, der Spieler wendet sich einem anderen Kampfgeschehen zu, die Bildführung folgt ihm. Das Opfer wird nicht weiter gezeigt. Der Spieler erhält für einen solchen Umgebungsangriff 20 Punkte. Die Szenen, in denen der Spieler die Möglichkeit hat, den Kopf des Gegners in einen Schmelzofen zu halten, werden in entsprechender Weise dargestellt. (...)

Die → **Begründung der BPjM** trägt die Annahme einer Gewaltverherrlichung nicht. Auf das Erlangen von Triaden-Punkten [für die Ausübung einer Straftat] und die rote Umrandung der Umgebung, die auf die Möglichkeit des Umgebungsan-

griffs hindeutet, kann die dahingehende Annahme nicht gestützt werden. Das Erlangen von Punkten ist ein normaler und kein herausragender Teil des Spielablaufs. Auch die Höhe der zu erreichenden Punkte durch die grausamen Tötungs- und Verletzungshandlungen ragt nicht besonders heraus. (...) Auch die rote Umrandung der Gegenstände ist keine Besonderheit des Spielgeschehens, da mit einer roten Umrandung beispielsweise auch Gegner in der Nähe der Hauptfigur versehen werden, die unmittelbar vor einem Angriff auf den Spieler stehen.

Es ist auch sonst keine besondere Bewertung in der Darstellung dieser Gewalttätigkeiten ersichtlich. (...) Es erfolgt keine besondere akustische Untermalung; auch Ermunterungen, Lob oder sonstige Bestärkungen des Spielers werden nicht ausgesprochen. Vielmehr beschränkt sich die Schilderung auf die Darstellung der Gewalttätigkeit, ohne dass ihr eine sinngebende, wertende Komponente beizumessen wäre.

Gleichermaßen ist das Merkmal der gewaltverharmlosenden Darstellung abzulehnen. (...) Da das Spielgeschehen im Mafiamilieu (...) angesiedelt ist und die Gewaltspitzen – ebenso wie die übrigen Kampfhandlungen – überwiegend zwischen verfeindeten Gruppierungen innerhalb dieses Milieus stattfinden, erfährt die Gewaltdarstellung → **bei verständiger Betrachtung** keine Bewertung als normales, nicht verwerfliches menschliches Handeln oder ein akzeptables Mittel der Konfliktlösung in der Gesellschaft.

Der Vorgang wird auch nicht in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt. Hierfür fehlt es gerade an einer exzessiven Schilderung der Gewalt in allen Einzelheiten. Ein »sadistisches Vergnügen« wird durch die Kürze und detailarme Darstellung der Gewalthandlung und insbesondere der Folgen dieser nicht vermittelt. (...) Allein die hohe Anzahl der Opfer (...) reicht nicht aus für die Annahme einer die Menschenwürde verletzenden Darstellung. Auch die Argumentation, die Gewalt gehe über das → **erforderliche Maß** hinaus, trägt insoweit nicht; würde sie doch die Strafbarkeit nahezu aller Darstellungen grausamer Gewalt in Computerspielen oder anderen Medien begründen.

→ Entscheidungen der BPjM sind stets zu begründen; die **Gründe** werden hier nur in der Gegenargumentation erkennbar. Entscheidende Bedeutung kommt den in der deutschen Version gekürzten Szenen zu, in denen Gegenstände aus der Umgebung zu Waffen umfunktioniert werden müssen.

→ Für die strafrechtliche Beurteilung wird auf eine **verständige Betrachtung** Bezug genommen. Solange sich die Beurteilung noch ausschließlich in der Sphäre des Kinder- und Jugendschutzes bewegt, ist dagegen die Sicht- und Reaktionsweise eines sog. gefährdungsgeneigten jungen Menschen zu berücksichtigen.

→ Die Argumentation, wonach eine Gewaltdarstellung über das **erforderliche Maß** hinausgehe, knüpft an dem Handlungsinhalt der Spielstory an; alle Gewalthandlungen, die sich daraus nicht ergeben, können als »selbstzweckhaft« angesehen werden und deshalb besonders kritisch beurteilt werden. Der Ansatz der BPjM erscheint zumindest im Allgemeinen tragfähig.

Anmerkung

Das vorliegende Urteil zeigt deutlich, wie hoch aus nachvollziehbaren verfassungsrechtlichen Gründen (Zensurverbot) die Hürde für eine strafrechtlich sanktionierte Gewaltdarstellung ist. Wenn man dann noch bedenkt, dass die Urheber solcher Angebote (z.B. Kriegspropaganda) meist im Ausland agieren, wird es verständlich, warum es nur äußerst selten zu Verurteilungen auf Grund einer Verletzung des § 131 StGB kommt. Die Argumentationskette des Gerichts, aber auch die der BPjM erscheint jeweils nachvollziehbar; in Ermangelung einer eigenen Sichtungsmöglichkeit des Spiels kann die Stimmigkeit für den vorliegenden Fall nicht näher beurteilt werden.

Etwas seltsam erscheint das Verhalten der eingeschalteten Staatsanwaltschaft: Eine Klageerhebung ist mangels der Ermittlung eines Verdächtigen zu Recht nicht erfolgt, sondern eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO vorgenommen worden. Warum aber nicht eine mögliche Beschlagnahme geprüft worden ist, sondern erst das Verwaltungsgericht auf dem Umweg der Überprüfung der Listeneintragung der BPjM sich zur materiellen Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit des § 131 StGB äußert, bleibt unklar und erscheint wenig befriedigend.

Über die konkrete Entscheidung hinaus möchte ich aber an diesem Beispiel aufzeigen, dass es für den Kinder- und Jugendschutz oft nicht ausreicht, wenn ein Medienangebot lediglich als ungeeignet für Kinder und Jugendliche beurteilt worden ist.

Das Spiel in der Version »S-GC« ist von der zuständigen freiwilligen Selbstkontrolle (USK) in der Zusammenarbeit mit den Obersten Landesjugendbehörden mit dem Kennzeichen »Keine Jugendfreigabe« versehen worden. Das bedeutet, dass der Vertrieb an Erwachsene (18 Jahre und älter) frei ist: Das Spiel darf beworben werden und wäre im Internet zwischen 23 Uhr und 6 Uhr ohne weiteres zugänglich zu machen, tagsüber würde es ausreichen, wenn es mit einer Alterskennzeichnung verbunden wäre, die von einem anerkannten Jugendschutzpro-

gramm ausgelesen werden könnte. Diese Regelung gilt identisch für ein Spiel, das gar keine Kennzeichnung nach dem JuSchG erhalten hat.

In letzterem Fall ist jedoch die Verhängung weitergehender Vertriebsbeschränkungen, die von der Beurteilung der BPjM und der Strafverfolgungsbehörden abhängen, nicht ausgeschlossen. Falls nach dem Ergebnis des sog. Indizierungsverfahrens (vgl. § 15 ff JuSchG) nicht nur eine Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen, sondern eine Gefährdung zu befürchten ist, sind besondere Vertriebswege – im Internet etwa in geschlossenen Benutzergruppen – vorgeschrieben und die Werbung ist nicht mehr frei möglich. Bei Telemedien erfolgt die Aufnahme in eine Liste, die etwa Suchmaschinenbetreibern zur Filterung zur Verfügung steht.

Wird durch das Medienangebot die strafrechtlich geschützte Werteordnung der Gesellschaft insgesamt verletzt, ist der Vertrieb in Deutschland verboten und es kann bei Trägermedien eine Beschlagnahme angeordnet werden und bei Telemedien eine Löschung in Betracht kommen.

Parallel zum Anstieg des Problemgehaltes des Angebotes steigert sich also die Intensität der Beschränkungen, was dazu führt, dass ein versehentlicher oder heimlicher Konsum der Medieninhalte durch Kinder und Jugendliche unwahrscheinlicher bzw. schwieriger wird.

Da andererseits bei allen staatlichen Eingriffen das Übermaßverbot zu beachten ist, ist es tatsächlich sinnvoll und notwendig auch jenseits der Feststellung, dass keine Eignung des Angebots für Minderjährige vorliegt, noch weitere Differenzierungen zu betreiben.

Dabei hat sich der Aufwand für die BPjM mit der Änderung der Verbreitungsformen erhöht: Während früher vielfach die schwer jugendgefährdenden Medien nach § 15 Abs. 2 JuSchG nur abstrakt erfasst waren und nicht unbedingt in die Liste aufgenommen werden mussten, hängt die Wirksamkeit heutiger Jugendschutzmechanismen wie Jugendschutzprogramme von einer Namhaftmachung des einzelnen Objekts ab und erfordert die Durchführung des aufwändigen Verfahrens.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Das Sexualstrafrecht ist zum 27.01.2015 geändert worden (BGBl. I 2015, Nr. 2, S. 10-15). Hinzuweisen ist auf einige neue oder geänderte Tatbestände im StGB: Sexueller Missbrauch über Informations- und Kommunikati-

onstechnologie (§§ 174, 176), kinder- und jugendpornographische Abbildungen (§§ 184 b, 184 c), Verschaffen solcher Abbildungen mittels Telemedien (§ 184 d), Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen (§ 184 e), Weitergabe von Bildern, die dem Ansehen der Person schaden, z.B. Nacktbilder (§ 201 a).

Diskutiert wird derzeit ein Gesetzesvorhaben zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (BR-Drs. 443/14 und 444/14) gleichmäßig über die Bundesländer unter Vermeidung der jetzt zu beobachtenden räumlichen Ballung; von fachlicher Seite wird der Einwand erhoben, dass damit die Orientierung am Kindeswohl der Betroffenen nicht mehr sichergestellt sei.

Rechtsprechung

Der sofort vollziehbare Schulausschluss einer 12-jährigen Schülerin, die einen Brandanschlag sowie die Tötung von Mitschülern und Lehrern angekündigt hat, darf solange nicht ausgesetzt werden, bis die möglicherweise von der Schülerin ausgehenden Gefahren geklärt sind. Dementsprechend hat das OVG Saarlouis (Beschl. v. 12.09.2014 – Az. 2 B 339/14) die Erfolgsaussichten für ein Rechtsmittel gegen den Schulausschluss verneint und die Gewährung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Zur Erfüllung des Tatbestands eines sexuellen Missbrauchs (§ 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB) reicht es aus, wenn die zeitgleiche Wahrnehmung einer sexuellen Handlung durch ein Kind nur akustisch erfolgt – hier Onanieren während eines Telefonanrufs, wobei sich der Täter über das Zuhören des Mädchens vergewissert hatte und dies seine sexuelle Erregung gesteigert hatte (BGH, Beschl. v. 21.10.2014, Az. 1 StR 79/14).

Nach Auffassung des OLG Hamm (Beschl. v. 24.06.2014, Az. II-12 UF 53/14) ist bei der religiösen Kindererziehung eine frühzeitige Festlegung (z.B. durch Taufe) zu vermeiden, wenn die Eltern aus unterschiedlichen Kulturkreisen stammen, erheblich verschiedenen Religionen angehören und sich nicht einigen können. Eine Übertragung der Entscheidung über die Religionszugehörigkeit an einen Elternteil komme nur ausnahmsweise aus Gründen des Kindeswohls in Betracht, wozu aber nicht ausreicht, dass Klassenkameraden üblicherweise an einer religiösen Feier (hier Kommunion) teilnehmen.

Der von einem Kinderspielplatz ausgehende Lärm ist von den Anwohnern regelmäßig hinzunehmen, wenn durch Benutzungsregeln – hier Nutzungszeiten von 8-13 und 14-20 Uhr und Altersbegrenzung bis 12 Jahre – die Belange der Anwohner bereits berücksichtigt sind. Ein Sonderfall wäre nur bei besonders sensibler Umgebung wie

einem Krankenhaus anzunehmen. Soweit der beschwerdeführende Anwohner eine Beeinträchtigung seines Gastronomiebetriebs mit Außenbewirtung geltend macht, wird eine gewerbliche Nutzung als ohnehin weniger schutzbedürftig als die Wohnnutzung angesehen (n. rkr. Urte. des VG Trierv. 04.02.2015 – Az. 5 K 1542/14.TR).

Einem Schmerzensgeldantrag – über 12.000 Euro – gegen den eigenen Vater wegen der von diesem veranlassten Beschneidung seines Sohnes kann eine hinreichende Erfolgsaussicht nicht abgesprochen werden und es ist Verfahrenskostenhilfe zu gewähren. Im konkreten Fall hatten sich die geschiedenen Eltern in der Umgangsregelung für ihr gemeinsames Kind ausdrücklich darauf geeinigt, dass eine Beschneidung nicht durchgeführt werde (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 22.09.2014 – Az. 18 WF 219/13).

Das Bundesverfassungsgericht hat weitere Gerichtsentscheidungen zum Sorgerecht aufgehoben (vgl. zum bisherigen Stand KJug 3/2014 und 4/2014) und die Anforderungen an die Feststellung der Kindeswohlgefährdung näher spezifiziert (z.B. notwendige Neutralität des Gutachters). Dies betrifft insbesondere Fälle der Fremdunterbringung (Beschl. v. 22.09.2014 – Az. 1 BvR 2108/14; Beschl. v. 19.11.2014 – Az. 1 BvR 1178/14), aber auch den Sorgerechtswechsel zwischen Elternteilen (Beschl. v. 22.09.2014 – Az. 1 BvR 2102/14), wobei hier der Kontinuität der Verhältnisse ein besonders starker Wert beigemessen wird. Eine Anmerkung zur jüngsten Entscheidung hat Prof. Dr. Stefan Heilmann in FamRZ 2/2015, S. 92-96 verfasst und dabei darauf hingewiesen, dass in Fällen des Sorgerechtsentzugs oft ein Entscheidungskonglomerat vorliegt, so dass im konkreten Fall sich wohl zunächst nichts ändern wird. Auf die Praxis des Kinderschutzes hätten die Entscheidungen gleichwohl Auswirkungen: sie würden die Ausübung eines »staatlichen Wächteramtes« erschweren, wobei die strikte Einhaltung fachlicher Standards und eine entsprechende Dokumentation unabdingbar sind, was ausreichend vorgehaltenes Fachpersonal voraussetze. Interessant ist der statistische Hintergrund, den Prof. Dr. Gabriele Britz, Richterin am BVerfG, in ihrem Beitrag »Entscheidungen des BVerfG zu Fremdunterbringungen in Zahlen« gibt (JAmt 11/2014, S. 550-552).

Nachtrag zu KJug 2/2014

Die Entscheidung des BayVGH zu Teletextangeboten ist rechtskräftig geworden. Das BVerwG hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht als begründet angesehen, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei generell zu beachten (Beschl. v. 23.07.2014 – 6 B 1/14).

■ Schrifttum

Religiosität und Kindeswohlgefährdung [Ausgehend vom Beispiel der Glaubensgemeinschaft »Zwölf Stämme« wird für einen konsequenten Kinderschutz plädiert und die Bedeutung der Schulpflicht für die Schaffung eines externen Korrektivs betont] von Sabine Riede in: Thema Jugend 4/2014, S. 13-15.

Fliegende Kinder – Umgangsregelungen bei großer räumlicher Entfernung [Es wird als besonders wichtig angesehen, am Kindeswohl orientierte Einzelfallentscheidungen zu treffen, weil hier neben die psychische Anspannung beim Bezugspersonenwechsel eine teilweise sehr hohe körperliche Beanspruchung tritt, die mit den Reisegegebenheiten und der Reisedauer zusammenhängt] von Sima Kretzschmar in: NZFam 19/2014, S. 893-896.

Bildungs- und Teilhabeförderung von Kindern und Jugendlichen – Wie kann sie im Rahmen des SGB VIII gesichert werden? [Die Regelungen des § 28 SGB II würden dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen nicht gerecht; deshalb wird als ein Lösungsschritt vorgeschlagen, einen individuellen Rechtsanspruch auf Entwicklungsförderung durch Kinder- und Jugendarbeit zu verankern] von Mara Dehmer und Norbert Struck in: JAmt 9/2014, S. 430-433.

Familiengerichtliche Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung bei Kindern und Jugendlichen nach § 1631b BGB [Bei grundsätzlicher Verfassungsmäßigkeit der Regelung über Maßnahmen bei Selbst- und Fremdgefährdung Minderjähriger wird dennoch angeregt, das Gesetz um eine klare Definition und Regelungen zur Dauer der Maßnahmen zu ergänzen; gleichzeitig ist in jedem Einzelfall stets zu überwachen, dass keine Grundrechte des betroffenen Minderjährigen verletzt werden] von Dr. Harald Vogel in: FamRZ 1/2015, S. 1-7.

Gefahrenquellen und Verkehrssicherungspflichten [Übersicht über Gefahren im Innen- und Außenbereich von Gebäuden und bei Freizeitangeboten, ohne spezieller auf minderjährige Nutzer einzugehen] von Dr. Tobias Mergner und Tobias Matz in: NJW 4/2015, S. 197-203.

Die Perspektive von Eltern [Etliche der zum Verhältnis von Eltern-Kind-Staat existierenden Rechtsvorschriften werden auf die dahinterstehenden gesellschaftlichen Grundvorstellungen, die beabsichtigten Regelungswirkungen und gleichzeitige Neben-

wirkungen hin untersucht. Es geht sowohl um die Rolle der Eltern, als auch um die Begrenzung von Freiheiten durch das Kindeswohl und um Hilfe zur Erziehung] von Prof. Dr. Betina Finke in: NDV 1/2015, S. 26-32.

Elterliches Trauma und Kindeswohl – Psychotraumatologische Überlegungen zu einer transgenerational vermittelten Beeinträchtigung [Aspekte zur Ermittlung der Kindeswohlgefährdung in Sachverständigengutachten zur Frage des Sorgerechtsentzugs] von Dipl.-Psych. Dr. Marianne Rauwald in: NZFam 24/2014, S. 1116-1121.

Aufmerksamkeit, Appelle, Anreize – Kinder und Onlinewerbung als Thema des Jugendmedienschutzes [Ausgehend von einer Studie des Hans-Bredow-Instituts werden die verschiedenen Tatbestandsalternativen des § 6 JMStV und die Verfahrensabläufe bei einer Beanstandung vorgestellt sowie darauf hingewiesen, dass ein Bußgeld für die meisten möglichen Verstöße nicht vorgesehen ist.] von Stephan Dreyer in: JMS-Report 6/2014, S. 2-8.

Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2013/2014 [Übersicht über thematische Schwerpunkte und Rechtsprechung sowie Kurzvorstellung der Projekte »You Rate It«, IARC, Miracle] von Dr. Kristina Hopf und Birgit Braml in: ZUM 11/2014, S. 854-863.

Die Würde des Menschen ist unantastbar – Anmerkungen zum höchsten Gut unserer Verfassung [Was, wer und vor wem wird geschützt; trotz freiwilliger Einwilligung kann eine Würdeverletzung vorliegen] von Prof. Dr. Dr. Ino Augsberg in: tv diskurs 1/2015, S. 22-27 (Heftthema Medien und Menschenwürde).

Sigmar Roll
(Zuschriften bitte an die Redaktion der KJug)

Autor

*Psychologe/Jurist, Richter am Bayerischen Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz - KJM*